2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages der Stadt Ruhla (Kurbeitragssatzung)

Gemäß der §§ 19 Abs: 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisverordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Nr. S. 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Januar 2019 (GVBl. Nr. 12. S. 429) sowie der §§ 1, 2, und 9 des Thüringer Kommunalabgabegesetzes (ThürKAG) in der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. Nr. 10 S. 301) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.10.2019 (GVBl. Nr. 11 S.396) hat der Stadtrat der Stadt Ruhla in der Sitzung am 04.10.2021 folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages (Kurbeitragssatzung) in der Fassung vom 12.01.2007 (Bekanntmachung „Ruhlaer Zeitung" Nr. 2 vom 18.01.2007), zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages der Stadt Ruhla vom 16.11.2010, beschlossen.

§ 1 Änderung der Satzung

Die Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages der Stadt Ruhla vom 12.01.2007 (Bekanntmachung „Ruhlaer Zeitung" Nr. 2 vom 18.01.2007) wird wie folgt geändert:

§ 6 – Höhe des Kurbeitrages, Pauschalierung – wird wie folgt geändert.

Abs. (2) Satz 1

Der Kurbeitrag beträgt pro Aufenthaltstag für jede Person nach Vollendung des sechzehnten Lebensjahres **1,50 Euro.**

Abs. (3)

Von Beitragspflichtigen, die Eigentümer einer Wohneinheit sind, wird unabhängig von der Dauer oder der Häufigkeit ihrer Aufenthalte während eines Kalenderjahres und der Lage der Wohneinheit im Erhebungsgebiet einmal im Kalenderjahr ein Kurbeitrag von **50,00 Euro** erhoben.

§ 2 Inkrafttreten

§ 15 – Inkrafttreten – wird wie folgt geändert

Abs. (1)

Die 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages der Stadt Ruhla (Kurbeitragssatzung) tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Ruhla, den 29.11.2021

Dr. Slotosch
Bürgermeister

-Siegel-

Anmerkung:
Gemäß § 21 Absatz 4 ThürKO wird auf folgendes hingewiesen:
Sofern eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der ThürKO enthalten oder erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung gegenüber dem Kreis unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.